

Allgemeine Vertragsbedingungen der PwC Certification Services GmbH

(Stand: 01.12.2023)

1 Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) der PwC Certification Services GmbH (nachfolgend „PwC Cert“ genannt) gelten für die zwischen PwC Cert und dem Auftraggeber vereinbarten Auditierungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsleistungen, insbesondere im Bereich von Dienstleistungen und Managementsystemen (im folgenden „Leistungen“).
- (2) PwC Cert bietet die Leistungen ausschließlich gegenüber Auftraggebern an, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Bestellungen von Verbrauchern werden von PwC Cert nicht angenommen.
- (3) Diese AVB und die hierin in Bezug genommenen Dokumente gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PwC Cert ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PwC Cert in Kenntnis der Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt.
- (4) Die in diesen AVB in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere das Angebot und die Leistungsbeschreibung von PwC Cert und/oder das jeweilige Zertifizierungsprogramm zur Ausführung der konkreten Leistungen sowie der Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung, sind integrale Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages.
- (5) Soweit in diesen AVB, den Zertifizierungsprogrammen oder dem Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen. Die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben, Anforderungen und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsorganisationen.
- (6) Im Einzelfall zwischen PwC Cert und dem Auftraggeber getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der PwC Cert maßgebend.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss und Laufzeit

- (1) An Angebote hält sich PwC Cert vier (4) Wochen gebunden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist genannt ist. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber die Annahme des Angebotes innerhalb der genannten Bindefrist schriftlich erklärt.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der im Vertrag vereinbarten Laufzeit.

3 Leistungserbringung und -umfang

- (1) Art und Umfang der von der PwC Cert zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung der PwC Cert. Änderungen der Leistungsbeschreibung können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Leistungen außerhalb der Leistungsbeschreibung (z. B. die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit von nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Dienstleistungen, Prozessen, Organisationen, sowie bestimmungsgemäßer An-

und Verwendung solcher) nicht geschuldet. Insbesondere wird hinsichtlich eines untersuchten Prozesses oder einer Dienstleistung keine Verantwortung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch übernommen, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Vertrages ist.

- (2) Die jeweils aktuellen Fassungen aller für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen werden im Angebot der PwC Cert und in den Zertifizierungsprogrammen und im Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung benannt. Sie werden zudem im Internet unter www.pwc-cert.com veröffentlicht oder können bei PwC Cert angefordert werden.
- (3) Soweit sich nach Vertragsschluss zwingende gesetzliche Vorschriften und Normen oder behördliche Anforderungen an die vereinbarten Leistungen ändern, so hat PwC Cert einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand.
- (4) Soweit nicht vertraglich vereinbart, übernimmt die PwC Cert keine Gewähr für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind.
- (5) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, sind die unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen ausschließlich mit dem Auftraggeber vereinbart. Eine Berührung Dritter mit den Leistungen der PwC Cert, sowie Zugänglichmachung von und Begründung von Vertrauen in die Leistungsergebnisse ist nicht Teil der vereinbarten Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber gemäß Ziffer 10.5 Leistungsergebnisse – vollständig oder auszugsweise – an Dritte weitergibt.
- (6) Die Parteien beziehen keine Dritten in den Schutzbereich des Vertrages ein, es sei denn, die Parteien haben die Einbeziehung schriftlich ausdrücklich und unter namentlicher Nennung des Dritten vereinbart.

4 Einsatz von Unterauftragnehmern, Zusammenarbeit im PricewaterhouseCoopers-Netzwerk

- (1) PwC Cert ist berechtigt, Teile der Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Unterauftragnehmer erbringen zu lassen.
- (2) PwC Cert behält sich bei der Durchführung des Vertrages ferner vor, auf personelle Ressourcen sowie auf technische, fachliche und/oder administrative Unterstützungsleistungen anderer Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks zurückzugreifen und dementsprechend auftragsbezogene vertrauliche Informationen des Auftraggebers weiterzugeben. Alle Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks sind selbstverständlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unbeschadet dessen verbleibt die Verantwortung für die Durchführung des Vertrages in vollem Umfang bei PwC Cert. Etwaige Erfüllungs- und Haftungsansprüche können daher ausschließlich gegen PwC Cert geltend gemacht werden, nicht aber gegen andere Gesellschaften des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks, deren Partner oder Mitarbeiter.

5 Leistungsfristen/-termine

- (1) Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. PwC Cert kommt mit einer Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber PwC Cert zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat.
- (2) Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit PwC Cert die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte (z. B. nach §§ 648 f. BGB) bleiben hiervon unberührt. Die PwC Cert hat eine Leistungsverzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und insbesondere der PwC Cert nicht alle im Vertrag genannten für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.

(3) Wird die Leistungserbringung durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die für PwC Cert auch unter Anwendung billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorhersehbar waren (z. B. Epidemie, Pandemie, Brände, Explosionen, Stromausfälle, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Stürme, Streiks, Embargos, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, Krieg, Terrorismus (einschließlich Cyber-Terrorismus), ein nicht von PwC Cert zu vertretender Netzwerkausfall) (nachfolgend „höhere Gewalt“), so verlängern sich Leistungsfristen um einen der Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt entsprechenden Zeitraum. PwC Cert wird den Auftraggeber über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich informieren.

(4) Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene und/oder durch den Akkreditierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, mit der PwC Cert Leistungsfristen zu vereinbaren, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die gesetzlichen und/oder behördlichen Fristen einzuhalten. Die PwC Cert übernimmt insofern keine Verantwortung.

6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Merkmale der Leistung zu informieren und trägt das alleinige Risiko, ob diese seinen Erwartungen und Bedürfnissen entspricht. In Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch PwC Cert oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.

(2) Der Auftraggeber wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere die in der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung bzw. den Zertifizierungsprogrammen und dem Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung genannten Mitwirkungshandlungen vornehmen und Informationen zur Verfügung stellen, die die PwC Cert in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Informationen seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig und für die PwC Cert unentgeltlich erbracht werden.

(3) Sämtliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers müssen den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

(4) Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die PwC Cert ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

7 Gebühren; Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung der von der PwC Cert erbrachten Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand gemäß dem Angebot bzw. der im Angebot vereinbarten jeweiligen Gebührentabelle.

(2) Alle Gebühren sind binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sämtliche Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeber hat die Gebühren ohne Abzug von Quellensteuern oder ähnlichen Abgaben an PwC Cert zu zahlen. Bei einer Teilabnahme ist die Teilvergütung jeweils nach erfolgreicher Abnahme einzelner Werkteile fällig.

(3) Die PwC Cert ist berechtigt, für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

(4) Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist die PwC Cert nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten und

a) ein(e) bereits erteilte(s) Zertifikat/Label/Urkunde/Konformitätserklärung oder Prüfzeichen zu entziehen, Arbeitsergebnisse, wie

z. B. Audit-/Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären;

b) für den Fall, dass es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Vertrag mit einer vereinbarten Laufzeit handelt, dieses fristlos zu kündigen.

(5) Soweit der PwC Cert nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ergibt oder diese einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist PwC Cert berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet. Leistet der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Leistungen noch angemessene Sicherheit, so ist die PwC Cert unter Aufrechterhaltung von Ersatzansprüchen zur Kündigung berechtigt.

(6) Die PwC Cert ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen, soweit dies für den Auftraggeber unter Berücksichtigung des Wertes und des Umfangs der von der PwC Cert geschuldeten Leistung zumutbar ist.

(7) Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Er ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber PwC Cert nur berechtigt, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen PwC Cert gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen.

8 Abnahme

(1) Im Falle von vereinbarten werkvertraglichen Leistungen oder wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber nach Meldung der Fertigstellung, auch bei Fertigstellung in sich abgeschlossener Teilleistungen, zur Abnahme verpflichtet. Unwesentliche Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, Mängelansprüche nach Ziffer 11 (Mängel) geltend zu machen. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

(2) Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann PwC Cert auch Teilabnahmen verlangen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der PwC Cert binnen 14 Tagen nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, es sei denn, dass diese wesentliche Mängel aufweisen, die ihn zur Verweigerung der Abnahme berechtigen. Nimmt der Auftraggeber die Leistung innerhalb der gesetzten Frist nicht ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Leistung als abgenommen.

(4) Im Falle eines durch den Auftraggeber geltend gemachten Vorbehalts wegen Mängeln wird PwC Cert ihre Leistung überprüfen. Erweist sich ein Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last, es sei denn, er hat nicht schuldhaft gehandelt.

9 Datenschutz, Referenzen, Vertraulichkeit

(1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. PwC Cert wird die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.

(2) Sollte im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des Vertrages eine Kommunikation per E-Mail oder eine Nutzung eines Projekt- und Kollaborationsportals erfolgen, wird keine Partei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können oder dass Informationen aufgrund von geplanten und kommunizierten Wartungsarbeiten an dem Projekt- und Kollaborationsportal nicht verfügbar sein können. Wenn der Auftraggeber es wünscht, werden sich der

Auftraggeber und PwC Cert über ein gemeinsames Verschlüsselungsverfahren verständigen.

- (3) PwC Cert ist berechtigt, auf die Vertragsbeziehung zum Auftraggeber in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinzuweisen. Sollte der Auftraggeber damit nicht einverstanden sein, wird er PwC Cert entsprechend darauf schriftlich hinweisen.
- (4) Um den Auftraggeber umfassend und bestmöglich betreuen und laufend über Leistungen von PwC Cert informieren zu können, geht PwC Cert davon aus, dass PwC Cert berechtigt ist, allgemeine vertrags- und gesellschaftsbezogene Informationen an die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und deren Tochtergesellschaften sowie andere Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks weiterzugeben. Alle Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks sind selbstverständlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Ziffer 9, sind die Parteien verpflichtet, die ihnen aufgrund des Vertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden sowie angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die vertraulichen Informationen zu schützen. Das beinhaltet insbesondere, Schutzmaßnahmen in einer Art und Weise zu ergreifen, wie sie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen angewendet werden, in jedem Fall jedoch nicht mit geringerem als der angemessenen Sorgfalt. Als vertrauliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form) gelten insbesondere:

- Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG);
- Herstellungs- und Produktionsprozesse, Erfindungen, Produkte, Identitäten von geschäftlichen Kontakten, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Preise, Konditionen, Personalangelegenheiten;
- Quellcodes, Objektcodes, Programmdokumentationen und sonstige technische Grundlagen von durch oder im Auftrag der Parteien entwickelter Software;
- jegliche Unterlagen und Informationen, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Art der Informationen oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt;

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die

- der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht werden;
 - der anderen Partei bereits vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht nachweislich bekannt waren;
 - einer Partei von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht offengelegt wurden;
 - von der anderen Partei nachweislich unabhängig erarbeitet wurden;
 - von der offenlegenden Partei schriftlich zur Offenlegung freigegeben wurden; oder
 - aufgrund von anwendbarem Recht, durch Aufforderung einer Behörde und/oder eines Gerichts offengelegt werden müssen.
- (6) Der Auftraggeber wird die vertraulichen Informationen ausschließlich denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die er zur Erfüllung des Vertrages einsetzt. Die eingesetzten Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten entsprechend den Regelungen der Ziffer 9,5 schriftlich zu verpflichten, soweit diese nicht gesetzlich oder auf Grund schon bestehender vertraglicher Verpflichtungen zur Verschwiegenheit im vergleichbaren Umfang verpflichtet sind.

10 Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung

- (1) Die Urheberrechte der im Rahmen des Auftrages erstellten Berichte, insbesondere Audit-/Prüfberichte und Zertifikate (nachfolgend „Leistungsergebnisse“) liegen bei der PwC Cert.
- (2) Der Auftraggeber erhält an den Leistungsergebnissen ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung vertraglich vereinbart wurde.
- (3) Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglichen Zweck (z. B. Verwendung von Audit- und Prüfberichten zum Nachweis durchgeführter Audits oder bei einer vertraglich vereinbarten Überprüfung einer Dienstleistung oder eines Managementsystems auf Konformität mit Zertifizierungsbedingungen zum Nachweis der entsprechenden Entscheidung) beschränkt.
- (4) Die in dieser Ziffer 10 geregelte Einräumung von Nutzungsrechten an den erstellten Leistungsergebnissen steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten der PwC Cert jeweils vereinbarten Vergütung.
- (5) Der Auftraggeber darf die Leistungsergebnisse nur in vollständiger Form weitergeben, es sei denn, die PwC Cert hat der auszugswweisen Weitergabe von Leistungsergebnissen vorher schriftlich zugestimmt.
- (6) Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Leistungsergebnisse zu Werbezwecken oder eine weitergehende, über den in dieser Ziffer 10 geregelten Umfang hinausgehende Nutzung der Leistungsergebnisse, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von der PwC Cert. Klarstellend wird festgehalten, dass der Auftraggeber für jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Leistungsergebnisse zu Werbezwecken selbst verantwortlich ist.
- (7) Die PwC Cert darf eine im Einzelfall erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die Weitergabe der Leistungsergebnisse unverzüglich auf eigene Kosten zu stoppen bzw. einzustellen und Veröffentlichungen, soweit möglich, zurückzuziehen.
- (8) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Unternehmenskennzeichen von PwC Cert (Bild- und/oder Wortmarke) zu nutzen. Nutzungsrechte an Zertifizierungszeichen von PwC Cert und/oder anderen Zeicheninhabern bestimmen sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

11 Mängel

- (1) PwC Cert leistet nach den gesetzlichen Regeln Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Leistung. Ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis kann nicht gewährleistet werden. Insoweit haftet PwC Cert auch nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus der in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsvorschriften erfolgenden Nichterteilung, der Aussetzung, der Kündigung, dem Widerruf oder dem Entzug eines Zertifikats entstehen. Der Auftraggeber trägt das Risiko für die Verwendbarkeit der Leistungsergebnisse der von PwC Cert erbrachten Leistungen.
- (2) Der Auftraggeber hat PwC Cert Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- (3) PwC Cert leistet bei Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der PwC Cert durch Mangelbeseitigung oder durch erneute Erbringung der Leistung.
- (4) Die Nacherfüllung durch die PwC Cert erfolgt grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Offensbare Unrichtigkeiten im Leistungsergebnis, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler oder formelle Mängel können von PwC Cert jederzeit berichtigt werden.
- (5) Ein Anerkenntnis mit der Folge des Neubeginns der Verjährung liegt nur vor, wenn die PwC Cert dies gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich erklärt hat.

- (6) PwC Cert ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- (7) Erbringt PwC Cert Leistungen bei der Mängelermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann PwC Cert eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Auftraggeber das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.
- (8) Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Die Nacherfüllung gilt auch als fehlgeschlagen, wenn sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von PwC Cert unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet PwC Cert im Rahmen der in Ziffer 12 (Haftung) festgelegten Grenzen.
- (9) Ansprüche wegen Mängeln der Leistung verjähren innerhalb eines Jahres ab der Erklärung der vorbehaltlosen Abnahme durch den Auftraggeber. Der Lauf der Verjährungsfrist wird durch die Anzeige eines Mangels innerhalb dieser Frist durch den Auftraggeber gehemmt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PwC Cert, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln sowie bei Garantien (§ 639 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

12 Haftung

- (1) PwC Cert haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Schäden, die eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz begründen sowie für Schäden aufgrund des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet PwC Cert nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Ziffer 12.1 bleibt unberührt.
- (3) Bei der einfach fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch PwC Cert ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den PwC Cert bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den PwC Cert bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Leistung typischerweise zu erwarten sind. Ziffer 12.1 bleibt unberührt.
- (4) Die Haftung von PwC Cert ist in den Fällen von Ziffer 12.3 auf vier Millionen Euro (€ 4 Mio.) pro Schadensfall beschränkt. Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko diesen Haftungshöchstbetrag nicht nur unerheblich übersteigt, ist PwC Cert bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt, dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann.
- (5) Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet PwC Cert im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.

- (6) Einreden und Einwendungen aus dem Vertrag stehen PwC Cert auch gegenüber Dritten zu.
- (7) Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von PwC Cert.
- (8) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem (1) Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft bzw. einer Garantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PwC Cert bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von PwC Cert beruhen.

13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AVB oder des Vertrages sowie sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag, die eine Rechtsfolge auslösen (z. B. Fristsetzungen, Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel. Die telekommunikative Übermittlung der betreffenden Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür nicht ausreichend.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder des Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag [oder seinen Ergänzungen] herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Diese AVB und der Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Frankfurt am Main, Deutschland.